

Antrag der Redaktionskommission* vom 19. Juni 2025

5963 b

Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BSAG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. Juni 2024 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 21. Februar 2025,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Der Kanton Zürich tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin vom 22. Mai 2024 (IVBSA) bei. Beitritt

§ 2. ¹ Die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (Anstalt) beaufsichtigt folgende Einrichtungen mit Sitz im Kanton Zürich: Aufgaben
a. Anstalt

- a. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge,
- b. Personalfürsorgestiftungen gemäss Art. 89 a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB).

² Sie beaufsichtigt klassische Stiftungen gemäss Art. 84 ZGB, die nach ihrer Bestimmung

- a. dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören,
- b. einer Gemeinde angehören und nicht von dieser beaufsichtigt werden.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

³ Sie ist überdies

- a. Kantonsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86 a ZGB,
- b. Kantonsbehörde gemäss Art. 88 ZGB, ausser bei Stiftungen, die von einem Bezirk oder einer Gemeinde beaufsichtigt werden,
- c. Rekursinstanz gemäss § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes.

b. Bezirksrat § 3. ¹ Der Bezirksrat beaufsichtigt klassische Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden des Bezirks angehören.

² In diesen Fällen ist er Kantonsbehörde gemäss Art. 88 ZGB.

c. Gemeindevorstand § 4. ¹ Der Gemeindevorstand kann beschliessen, einzelne klassische Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören, selbst zu beaufsichtigen, wenn eine Stiftung

- a. eine Bilanzsumme von weniger als 5 Mio. Franken ausweist und
- b. im Jahresdurchschnitt über weniger als fünf Vollzeitstellen verfügt.

² In diesem Fall ist der Gemeindevorstand Kantonsbehörde gemäss Art. 88 ZGB.

³ Die Zuständigkeit für die Aufsicht wechselt auf den 1. Juli. Der Gemeindevorstand teilt seinen Beschluss der Anstalt bis zum Ende des Vorjahres mit.

⁴ Erfüllt eine Stiftung die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht mehr, hebt der Gemeindevorstand seinen Beschluss auf und teilt dies der Anstalt mit. Die Zuständigkeit für die Aufsicht wechselt auf den 1. Juli zur Anstalt.

Zuständigkeiten § 5. ¹ Der Kantonsrat entscheidet über

- a. Kantonsrat
 - a. grundlegende Änderungen der Vereinbarung, insbesondere über den Beitritt weiterer Kantone,
 - b. den Austritt aus der Vereinbarung,
 - c. die einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung.

² Er nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Anstalt zur Kenntnis.

b. Regierungsrat § 6. ¹ Der Regierungsrat bezeichnet

- a. dasjenige seiner Mitglieder, das den Kanton im Konkordatsrat der Anstalt vertritt,
- b. die Mitglieder des Schiedsgerichts gemäss Art. 27 IVBSA.

² Er stellt dem Kantonsrat Antrag auf Kenntnisnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Anstalt. Dabei erstattet er Bericht über die beaufsichtigten Einrichtungen mit Sitz im Kanton.

³ Er kann nicht grundlegenden Änderungen der Vereinbarung in eigenem Namen zustimmen.

§ 7. Das Mitglied des Regierungsrates, das den Kanton im Konkordatsrat vertritt, berichtet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Anstalt.

c. Vertreterin oder Vertreter im Konkordatsrat

§ 8. Amtliche Publikationen der Anstalt werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Amtliche Publikationen

§ 9. ¹ Anordnungen der Bezirke und Gemeinden im Bereich der klassischen Stiftungen sind mit Rekurs bei der Anstalt anfechtbar.

Rechtsschutz

² Anordnungen und Rechtsmittelentscheide der Anstalt im Bereich der klassischen Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton, seinen Bezirken oder seinen Gemeinden angehören, sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

³ Der Rechtsschutz gegen Anordnungen der Anstalt im Bereich der beruflichen Vorsorge richtet sich nach Art. 7 IVBSA.

⁴ Die übrigen Anordnungen und die Erlasse der Anstalt sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

§ 10. Das Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 11. Juli 2011 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 11. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

§ 34. ¹ Der Gemeindevorstand ist die zuständige Behörde:

Ziff. 1 unverändert.

Ziff. 2 wird aufgehoben.

Ziff. 3–8 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 37 wird aufgehoben.

§ 12. ¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich hängig sind, werden von der Anstalt weitergeführt und richten sich nach bisherigem Recht.

Übergangsbestimmung

² Stiftungen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes von der Gemeinde beaufsichtigt werden, werden weiterhin von dieser beaufsichtigt.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. § 1 des Gesetzes tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft, die übrigen Bestimmungen zusammen mit der Vereinbarung. Wird das Referendum ergriffen, legt der Regierungsrat das Datum des Inkrafttretens fest.

Zürich, 19. Juni 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Christa Stünzi

Die Sekretärin:
Sandra Freiburghaus